




4. PLANLICHE FESTSETZUNGEN:
- ERGÄNZUNGEN


4.2.3  GRUNDSTÜCKSZUFAHRT

4.2.4  FREIZUHALTENDE SICHTDREIECKE

4.3.5 EG = 650,00 m ü.NN FESTGESETZTES ERDGESCHOBNIVEAU

-ÄNDERUNGEN

4.4.1  VERBINDLICH FESTGESETZTE BAUMSTANDORTE

 VORGESCHLAGENE BAUMSTANDORTE

4.4.3  GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
GRÜNFLÄCHE PRIVAT

5. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN:

- ERGÄNZUNGEN

5.1.5 PFLANZUNGEN IN SICHTDREIECKEN
BÄUME IN SICHTDREIECKEN SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN
AUFZUASTEN. EINE NEUANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN INNERHALB DER
SICHTDREIECKE BEDARF IM EINZELFALL DER ZUSTIMMUNG DES STRAßENBAUAM-
TES.
STRÄUCHER UND BODENDECKER DÜRFEN DIE ENDHÖHE VON 0,80 M NICHT
ÜBERSCHREITEN.

6. PLANLICHE HINWEISE:

KEINE ÄNDERUNGEN